

AMTSBLATT

DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VÖCKLABRUCK

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 6. Februar 2024

www.ris.bka.gv.at

Nr. 2 Verordnung: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend die Ermächtigung gemäß Passgesetz 1992 (Passgesetz-Ermächtigungs-Verordnung 2024 – Bezirk Vöcklabruck)

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck betreffend die Ermächtigung gemäß Passgesetz 1992 (Passgesetz-Ermächtigungs-Verordnung 2024 – Bezirk Vöcklabruck)

Auf Grund des §§ 16 Abs. 3 und 19 Abs. 6 des Passgesetzes 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 123/2021, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Anträge auf Ausstellung, Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung eines gewöhnlichen Reisepasses von Personen, die in den Gemeinden des Bezirkes Vöcklabruck einen Wohnsitz (Hauptwohnsitz oder weiterer Wohnsitz) haben, können bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister folgender Stadt-/Markt- und Ortsgemeinden im Bezirk Vöcklabruck eingebracht werden:

Ampflwang im Hausruckwald
Attersee am Attersee
Attnang-Puchheim
Aurach am Hongar
Atzbach
Berg im Attergau
Desselbrunn
Fornach
Frankenburg am Hausruck
Frankenmarkt
Gampern
Innerschwand am Mondsee
Mondsee
Neukirchen an der Vöckla
Nußdorf am Attersee
Oberhofen am Irrsee
Oberndorf bei Schwanenstadt
Oberwang
Ottang am Hausruck
Pfaffing
Pitzenberg
Pöndorf
Pühret
Redleiten
Redlham
Rutzenham
Schlatt
Schwanenstadt
Seewalchen am Attersee
Steinbach am Attersee

St. Georgen im Attergau
St. Lorenz
Straß im Attergau
Tiefgraben
Ungenach
Unterach am Attersee
Vöcklamarkt
Weißenkirchen im Attergau
Weyregg am Attersee
Zell am Moos

§ 2

Ermächtigung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist ermächtigt, sich die Identität des Passwerbers nachzuweisen zu lassen, Papillarlinienabdrücke abzunehmen und die Übereinstimmung des Antrages mit den vorgelegten Urkunden zu bestätigen. Diese/r wird auch ermächtigt, die Erledigung durch Ausfolgung festzustellen, den Vorpass zu entwerten und die Miteintragung von Minderjährigen zu streichen.

§ 3

Datenübermittlung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat den Antrag sowie die Papillarlinienabdrücke im Identitätsdokumentenregister zu erfassen und an die Bezirkshauptmannschaft zu übermitteln.

§ 4

Personalausweise

Die §§ 1 bis 3 gelten auch für Anträge und Ausstellung eines Personalausweises.

§ 5

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 09. Oktober 2023 in Kraft getretene Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, ABl. VB Nr. 8/2023 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Johannes Beer



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>